

Bundessozialgericht
- 4 RJ 143/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
vertreten durch,
vertreten durch,
vertreten durch,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Februar 1976 durch die Richter
P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r
und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter
K r i e g und L o s s e für Recht erkannt:

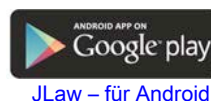
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. August
1975 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) wendet sich mit der zugelassenen Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 11. August 1975, mit dem ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) als unzulässig verworfen wurde. In der Sache war umstritten, ob das - im Rubrum genannte - Landesversorgungsamt (LVersorgA) von der Beklagten zu Recht die Zahlung von 813,63 DM verlangt, weil die LVA die Witwenrenten-nachzahlung im August 1969 an die Witwe des Versicherten R. selbst statt aufgrund Forderungsübergangs an das LVersorgA geleistet hat (§ 71 b Bundesversorgungsgesetz - BVG -); die Witwe ist im November 1969 gestorben.

Das SG hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 813,63 DM zu zahlen: Die Klägerin habe einen Erstattungsanspruch, der sich auf § 71 b BVG stütze. Die Rentenansprüche der Witwe R. gegen die Beklagte seien mit ihrer Entstehung im November 1968 auf die Klägerin übergegangen. Diese müsse die Leistung der Beklagten an die Witwe R. nicht gegen sich gelten lassen (§§ 407, 412 BGB), weil die Beklagte nicht infolge Unkenntnis von einem Forderungsübergang die Zahlung an die frühere Gläubigerin bewirkt habe.

Im Verfahren vor dem SG hatte die Beklagte für den Fall, daß die Entscheidung zu ihren Ungunsten ausfallen sollte, vorsorglich beantragt, die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 150 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen, sofern sie nicht ohnehin von Gesetzes wegen zulässig sein sollte.

Das im schriftlichen Verfahren am 4. Dezember 1974 ergangene Urteil des SG enthält die Rechtsmittelbelehrung: "Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden". Das Urteil ist der Beklagten am 23. Januar 1975 zugestellt worden.

Das LSG hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 11. August 1975 als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen. Es sei, so hat es gemeint, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob einem Beteiligten gegen die Unterlassung der Berufungszulassung nach § 150

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nr. 1 SGG nF durch das SG kein Rechtsmittel zustehen, während bei Nichtzulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG nF durch das LSG Beschwerde eingelegt werden könne (§ 160 a SGG).

Weiter hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei nach § 146 SGG ausgeschlossen; denn es handle sich hier nur um Rente für bereits abgelaufene Zeiträume. Soweit die Klägerin Ersatz wegen Schadenszufügung verlange, weil die Beklagte die Witwenrente unter Nichtbeachtung des § 71 b BVG an die Witwe ausgezahlt habe, mache sie einen eigenen Ersatz- oder Erstattungsanspruch geltend. Bei solchen Ansprüchen sei die Berufung nur zulässig, wenn der Beschwerdewert 1.000,- DM übersteige (§ 149 SGG nF). - Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG nF zulässig. Zwar sei die Berufung in den dort genannten Fällen zuzulassen; sie sei aber erst dann zulässig, wenn das SG sie im Urteil zugelassen, also eine Zulassungsentscheidung getroffen habe. Dies sei hier nicht geschehen. Die Bemerkung in der Rechtsmittelbelehrung, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden, reiche nicht aus, um zweifelsfrei auf einen Zulassungsausspruch zu schließen (SozR Nr. 51 zu § 150 SGG). - Die Berufung sei schließlich auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig; denn das bewußte oder unbewußte Unterlassen des SG, über die Zulassung der Berufung zu entscheiden, begründe keinen Verfahrensmangel (SozR Nr. 40 zu § 150 SGG).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie meint, da nach § 160 a SGG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bei Abweichung von einer Entscheidung des BSG möglich sei, sei es unvertretbar, wenn die offensichtlich unrichtige Nichtzulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1, 2. Halbsatz SGG nF nicht angefochten werden könnte.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat ohne Gesetzesverletzung die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Die Zulässigkeit der Berufung beurteilt sich nach den seit 1. Januar 1975 geltenden Vorschriften des SGG (Art. III SGGÄndG vom 30. Juli 1974, § 133 SGG). Ein wesentlicher Verfahrensmangel des SG ist nicht zu erkennen (§ 150 Nr. 2 SGG).

Die Ausführungen des LSG zu §§ 146, 149 SGG entsprechen dem Gesetz und der Rechtsprechung des BSG.

Bei der Frage, ob es einen Rechtsbehelf gegen die gesetzeswidrige Nichtzulassung der Berufung im Urteil eines SG gibt (§ 150 Nr. 1 SGG nF), können zwei Fallgruppen unterschieden werden: Urteile, in denen ein ausdrücklicher Ausspruch über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung enthalten ist, und solche, die lediglich eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (§ 136 SGG). Diese Unterscheidung beruht auf der Rechtsprechung des BSG. Danach ist die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung eine E n t s c h e i d u n g des SG; hingegen ist der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden, keine E n t s c h e i d u n g (BSG 2, 121; 4, 261). An dieser Unterscheidung ist festzuhalten, denn § 150 SGG nF hat insoweit das System der Berufungszulassung nicht geändert; im SGG wird wie bisher zwischen der Zulassung bzw. Nichtzulassung der Berufung und der Rechtsmittelbelehrung unterschieden.

Im vorliegenden Fall kann offenbleiben, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten bei einer im Urteil ausdrücklich ausgesprochen unrichtigen Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung in Frage kommen könnten, um gegen diese Entscheidung anzugehen. Hier ist ein solcher Fall nicht gegeben. Das Urteil des SG enthält keine Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung. Darüber wurde vor dem SG nicht gestritten. Das SG ist im Urteil, wie aus der Bezeichnung des Anspruchs der Klägerin als "Erstattungsanspruch" zu entnehmen ist, von der Anwendbarkeit des § 149 SGG ausgegangen; danach war im Zeitpunkt der schriftlichen Entscheidung



- 5 -

des SG die Berufung bei Erstattungsstreitigkeiten nur dann zulässig, wenn der Beschwerdewert 500,- DM nicht überstieg. Der oben angeführte "vorsorgliche Antrag" der Beklagten läßt keine unterschiedlichen Auffassungen über die Zulässigkeit der Berufung erkennen. Er verlangte keine ausdrückliche Entscheidung. Die Beklagte ließ selbst offen, ob die Berufung nicht schon kraft Gesetzes zulässig sei. Die Berufung war somit nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig.

Das Unterbleiben einer Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung im Urteil des SG kann nicht durch eine Berichtigung des Urteils geheilt werden. Diese ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 138 SGG vorliegen, d.h. wenn das Gericht über die Zulassung oder Nichtzulassung eine Entscheidung getroffen hatte, die versehentlich nicht in das Urteil aufgenommen wurde, und wenn dies hinsichtlich des fehlenden Ausspruchs der Entscheidung offenbar, d.h. für Außenstehende erkennbar ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

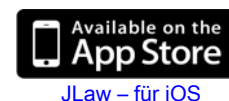
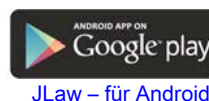
Da das SG nichts zur Zulässigkeit einer Berufung ausgeführt hat, kann auch eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG zu einer solchen Frage nicht angenommen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind eingetragene Markenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision der Beklagten ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)